

*Rozvoj socialistického štátu a práva v oslobodenom Československu [Die Entwicklung des sozialistischen Staats und Rechts in der befreiten Tschechoslowakei].*

Veda (Verlag der Slowakischen Akademie der Wissenschaften), Preßburg 1977, 268 S.

Der von D. Kokavec redigierte Sammelband vereinigt die 17 Referate, die anlässlich einer vom Institut für Staat und Recht der Slowakischen Akademie der Wissenschaften und der Rechtsfakultät der Comenius-Universität in Preßburg im April 1975 veranstalteten wissenschaftlichen Konferenz vorgetragen wurden sowie

die Ansprachen der zur Tagung eingeladenen ausländischen Gäste (aus der Sowjetunion, der DDR, Polen und Ungarn). Die große Zahl der Beiträge zwingt zu einer Beschränkung auf wenige knappe Hinweise: L. H u b e n á k zeigt in seinem Referat über die staatsrechtlichen und politischen Aspekte der Wiedererrichtung der Tschechoslowakei vor allem das gespannte Verhältnis zwischen der Exilregierung in London und dem Slowakischen Nationalrat als Folge der Weigerung Beneš, die Slowaken als selbständiges Volk anzuerkennen. Eine eingehende Darstellung erfährt Sidors Plan eines Blocks der Volkspartei und Agrarpartei unter Ausschaltung Tisos, Tukas und Machs und sein Programm einer Polen, die Slowakei und die böhmischen Länder umfassenden Föderation. K. R e b r o stellt — leider ohne jeden Quellenhinweis — die Moskauer Verhandlungen in der Zeit vom 22. bis 26. März 1945 dar, deren Ergebnisse einige Tage später im Kaschauer Regierungsprogramm ihren Niederschlag gefunden haben. Die Vertreter des Slowakischen Nationalrats konnten hier von ihren Gesprächspartnern, den aus dem Londoner Exil nach Moskau gekommenen Vertretern der 4 tschechischen Parteien zwar die Anerkennung als eigene Nation, nicht aber die Zusage einer föderativen Staatsgestaltung erreichen. L. B i a n c h i untersucht den Charakter des Rechts in den Übergangsjahren 1945 bis 1948. Ähnlich wie der Staat nicht mehr der Bourgeoisie gedient habe, aber auch noch keine Diktatur des Proletariats gewesen sei, stelle auch das Recht in diesem Zeitraum einen Übergangstypus dar, in dem Elemente zweier historischer Typen einander durchdringen, Elemente der nationalen und demokratischen Revolution und Elemente der sozialistischen Revolution. In seinem Beitrag über den Kampf der KPTsch um eine volksdemokratische Tschechoslowakei stellt M. Ř e h ů ě k die fünf großen Siege dar, die die Kommunisten auf dem Weg zum Endsieg im Februar 1948 erringen konnten: den slowakischen Aufstand im September 1944, das Kaschauer Programm, die Nationalisierungsdekrete vom Oktober 1945, die Parlamentswahlen vom April 1946 und schließlich die Neubesetzung des Rats der slowakischen Volkskommissare am 18. November 1947.

J. B a k i č a tritt in seinem Beitrag über Lenins Revolutionstheorie der Auffassung entgegen, Lenins Lehre sei nur für russische Verhältnisse verwendbar und gelte nicht für andere Länder. Auch die Revolutionen in der Tschechoslowakei, die demokratische und die sozialistische, müssen als Bestandteil der proletarischen Weltrevolution gesehen werden. Ausgehend von der Auffassung, die Demokratie habe keinen absoluten, ständigen und unabänderlichen Inhalt, sondern ändere sich mit dem Klassencharakter der Gesellschaftsordnung, vertritt A. P o j e z n á in ihrem Beitrag über die sozialistische Demokratie in der Tschechoslowakei die Auffassung, daß die Verfassungen von 1948 und von 1960 die innerstaatliche und die internationale Lage im Zeitpunkt ihrer Entstehung widerspiegeln. Unter dem Titel „Die KPTsch und die verfassungsmäßigen Grundlagen der tschechoslowakischen Staatlichkeit“ behandeln St. M a t o u š e k und R. T r e l l a vor allem die führende Rolle der Partei im Staat und den sozialistischen Internationalismus. P. D o j č á k beschränkt sich in seinem Beitrag über Lenins Prinzipien in der Entwicklung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tschechoslowakei auf rechtstheoretische Ausführungen über das allmähliche Aufhören der Funktion

des Rechts als Instrument des Klassenkampfes und seine wachsende organisatorische, Kontroll- und Erziehungsfunktion, ohne dies an Hand des positiven Rechts näher auszuführen. In ihrem Beitrag über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen begründen D. K o k a v e c und J. K o l e s á r die Notwendigkeit der Kollektivierung des landwirtschaftlichen Bodens damit, daß die drei vorangegangenen Etappen der Bodenreform zu einer Bodenzersplitterung und zur Schaffung von landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben führten, der Aufbau einer sozialistischen Wirtschaft aber eine agrarische Großproduktion verlangte. Die Verfasser zeigen die anfänglichen Übergangsformen, die Bedeutung der Maschinen- und Traktorenstationen zur Erleichterung des Übergangs zur gemeinsamen Bewirtschaftung, die Einführung von Musterstatuten und die zielbewußte Vortreibung des Kollektivierungsprozesses bis zum Abschluß im Jahr 1961. Die folgenden Jahre bringen die Zusammenlegung kleiner Einheitsgenossenschaften, neue Formen der Entlohnung, die Errichtung landwirtschaftlicher Produktionsverwaltungen, die Einführung industrieller Arbeitsmethoden und schließlich die Schaffung des Verbandes der Genossenschaftsbauern. Der vorläufige Abschluß, das neue Gesetz über die Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften, war im Zeitpunkt der Abfassung des Referats noch nicht ergangen. M. Č i ě untersucht den Einfluß des sowjetischen Strafrechts auf die Strafrechtsgesetzgebung der Tschechoslowakei, den er für viel deutlicher hält, als etwa auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts. Er tritt der Auffassung entgegen, daß in der Beseitigung der örtlichen Volksgerichte in der Tschechoslowakei eine Abkehr vom Recht der Sowjetunion zu erblicken sei und erklärt diese Maßnahme als die notwendige Reaktion auf eine voreilige, der Entwicklung vorgegreifende Rezeption von Rechtsinstituten. Der inzwischen verstorbene Š t. L u b y untersucht die Möglichkeiten einer Stimulierung der wissenschaftlich-technischen Revolution durch die Rechtsordnung, insbesondere durch den Schutz von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungsvorschlägen. Die Entwicklung des bürgerlichen Rechts im Laufe des letzten Menschenalters stellt J. L a z a r dar (Das deutsche Résumé spricht fälschlich von „Bürgerrecht“). Hauptinhalt dieses Beitrags ist die revolutionäre Umgestaltung der Eigentumsordnung als Grundlage der neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. M. L u k á ě geht der Entstehung des Wirtschaftsrechts und seiner Anerkennung als selbständiger Rechtszweig nach. Er zeigt den Entwicklungsgang der Wirtschaftsgesetzgebung bis zur Kodifizierung im Wirtschaftsgesetzbuch von 1964. Seit diesem Jahr ist das Wirtschaftsrecht auch Vorlesungs- und Prüfungsgegenstand an den Rechtsfakultäten und Wirtschaftshochschulen in Prag und Preßburg. „Die Stellung des Bürgers in der Staatsverwaltung“ ist das Thema, das V. H u t t a behandelt, wobei er nicht die Beteiligung des Bürgers an der Verwaltung meint, sondern seine Rolle bei der Entscheidung der Behörden über seine durch das Recht geschützten Interessen und Pflichten. Die Verwaltungsverfahrenordnung der bourgeoisen Republik entspreche nicht den Bedürfnissen des Aufbaus einer sozialistischen Gesellschaft, da sie geschaffen worden sei, um das Verhältnis von Obrigkeit und Untertan aufrecht zu erhalten, während die Neuregelungen des Administrativverfahrens (aus den Jahren 1955, 1960 und 1967) vom Grundsatz der prinzipiellen Übereinstimmung der Rechte und Interessen des einzelnen mit den Interessen der

ganzen Gesellschaft und des Staates ausgehen und damit dem Bürger nach Auffassung des Verfassers einen intensiveren Schutz gewähren als bourgeoise Verwaltungsverfahrenordnungen. Der Beitrag von M. P i s c o v á behandelt nicht, wie die Überschrift fälschlich besagt, die Staatsverwaltung, sondern, wie auch aus den fremdsprachigen Zusammenfassungen und dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich ist, die Entwicklung der sozialen Verwaltung, d. h. der Arbeitsverwaltung, der Sozialversicherung, des Fürsorgewesens, der Kinder- und Jugendfürsorge, des Gesundheitswesens usw. Auf diesem Gebiet wurde die Tätigkeit privater Vereine schon 1949 eingestellt, die Krankenversicherung und vorübergehend auch die Überwachung der Sicherheit des Arbeitsplatzes an die Gewerkschaftsorgane abgetreten. Für die heutige Situation ist es charakteristisch, daß die Sozialverwaltung nicht nur von spezifischen Organen, sondern auch von anderen Organen des Staates und der Wirtschaft ausgeübt wird. Den Abschluß bildet eine völkerrechtliche Untersuchung, die Arbeit von V. K e s e l ý und C. K o n d r á č o v á über die Verträge der Tschechoslowakei mit den übrigen Mitgliedstaaten des Rats für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Hierbei handelt es sich zunächst um bilaterale Verträge mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien, seit 1949 auch um multilaterale Abkommen. Als dritte Etappe bezeichnen die Autoren die „Etappe der sozialistischen ökonomischen Integration“ dieser Staatengruppe auf Grund des Komplexprogramms der weiteren Vertiefung und Vervollkommnung ihrer Zusammenarbeit aus dem Jahr 1971.

Die große Zahl der Beiträge, die hier nur in Auswahl angeführt werden konnten, darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß sehr wesentliche Abschnitte der Rechtsentwicklung des hier überblickten Zeitraums ausgeklammert bleiben, etwa das Familienrecht, das Liegenschaftsrecht oder die Frage der Verfassungsgerichtsbarkeit, die ja in der geltenden Verfassung ausdrücklich vorgesehen, aber bis heute nicht verwirklicht ist. Für einen Großteil der Beiträge ist es charakteristisch, daß nicht die konkrete Rechtsentwicklung, das positive Recht und seine Wandlungen im Laufe des dargestellten dreißigjährigen Entwicklungsprozesses im Vordergrund steht, sondern der Nachweis versucht wird, daß die allgemeine Gesetzmäßigkeit des Fortschreitens auf dem Weg von der nationalen und demokratischen zur sozialistischen Revolution auch in der Tschechoslowakei ihre Geltung habe. In der Übereinstimmung der aufgezeigten Entwicklung mit den Ansichten Lenins wird — vor allem gegenüber den abweichenden „rechtsoppositionellen und antisozialistischen“ Ansichten, wie sie in den Krisenjahren 1968/69 vertreten wurden — die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges gesehen. Die „führende Rolle der Partei“ kommt darin deutlich zum Ausdruck, daß als auslösendes Moment der Neuerungen viel häufiger der Parteibeschluß als das von der Nationalversammlung bzw. der Bundesversammlung beschlossene Gesetz zitiert wird.

Allen 17 Beiträgen sind Zusammenfassungen in deutscher Sprache beigegeben.